

Gemeinsame Verbändeinformation zu den neuen Informationspflichten zu Stoffen in Erzeugnissen aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Stichwort: SCIP-Datenbank)

verfasst durch die Verbände:

- BDLI Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e. V.
- Bitkom e. V.
- Handelsverband Deutschland – HDE e. V.
- VDMA e. V.
- wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e. V.
- Wirtschaftsvereinigung Metalle. e. V.
- Wirtschaftsvereinigung Stahl
- WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V.
- ZVEI e. V.

Dieses Dokument soll Unternehmen in den Branchen dabei helfen, die in Artikel 9 der derzeit gültigen Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle) bzw. der entsprechenden deutschen Umsetzung im § 16f Chemikaliengesetz (ChemG) festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen. Die Leserinnen und Leser werden auf die Gefahr von Diskrepanzen zwischen der Abfallrahmenrichtlinie und der REACH-Verordnung einerseits und deren Umsetzung durch die ECHA sowie den EU-Mitgliedstaaten andererseits aufmerksam gemacht.

Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für den Inhalt übernommen. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Die Verbändeinformation dient nur als Anhaltspunkt und bietet nur einen Überblick. Sie erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf die exakte Auslegung der bestehenden Rechtsvorschriften. Sie darf nicht das Studium der relevanten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen ersetzen. Weiter sind die Besonderheiten der jeweiligen Produkte, sowie deren unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten zu berücksichtigen. Von daher sind bei den in der Verbändeinformation angesprochenen Beurteilungen, Vorgehensweisen und Maßnahmen eine Vielzahl weiterer Konstellationen denkbar.

WICHTIG: Diese Verbändeinformation stellt ein „lebendes Dokument“ dar, das jederzeit – und je nach Kenntnisstand – angepasst werden kann und soll.

Versionsübersicht:	Erschienen am:
1	17.11.2020
2	30.11.2021

Vorwort

Seit der ersten Version dieser Verbändeinformation vom November 2020 hat sich einiges getan. Hierzu zählen z.B. die Änderungen technischer Anforderungen bei der Nutzung der Datenbank durch die ECHA, Erfahrungen der Mitgliedsunternehmen bei der Datenübermittlung und weitere Erkenntnisse aus Gesprächen auf deutscher Ebene.

Bei den Verfassern dieser SCIP-Information und deren Mitgliedsunternehmen gibt es nach wie vor offene Fragen, die einerseits die technischen Anforderungen der Datenbank betreffen, andererseits die Akzeptanz von praxisnahen Ansätzen bei der Verwendung der SCIP-Datenbank durch die Mitgliedsstaaten oder die unterschiedlichen Auslegungen des Wortlauts der deutschen Umsetzung seitens der verschiedenen Akteure.

Dabei ist zu berücksichtigen, ob entweder die ECHA, die EU-Kommission, die Mitgliedstaaten oder alle zusammen die passenden Ansprechpartner sind. In Deutschland ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) das für SCIP federführende Ministerium. Zur Klärung der offenen Fragestellungen wurden daher Gespräche sowohl mit dem BMU als auch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geführt, in denen Hinweise zur Interpretation der deutschen Ministerien der in § 16f ChemG gewählten Formulierung „zur Verfügung stellen“ und zum Handlungszeitpunkt (5. Januar 2021) gegeben wurden, die in der überarbeiteten Version dieser Verbändeinformation dargestellt werden.

Für alle Fragen rund um die praxisnahe Nutzung der Datenbank, z.B. zur Akzeptanz des „Representative Article Approach“ zur Gruppierung komplexer Produkte, sind die Marktaufsichtsbehörden in den 16 Bundesländern zuständig.

Auch mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) wurde daher ein Gespräch geführt. Das Fazit aus den bisherigen Gesprächen ist, dass zunächst die Verantwortlichen in den Bundesländern auf alle Vollzugsfragen zu SCIP eine Antwort finden müssen, bevor es ggf. in einem nächsten Schritt eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit mit weiterführenden Interpretationen und Hilfestellungen geben wird.

Das Dokument gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Zusammenfassung.....	3
2. Regulatorischer Hintergrund und aktueller Stand der deutschen Umsetzung und der Umsetzungsstände in anderen EU-Mitgliedstaaten und im EWR	4
3. Die SCIP-Datenbank der ECHA zur Erfüllung der Informationspflichten.....	8
4. Empfehlungen zur Vorbereitung	15
5. Anhang I: Übersicht Gesetzestexte	18
6. Anhang II: Memo	19

1. Zusammenfassung

Ab dem 5. Januar 2021 sind Lieferanten von Erzeugnissen, d.h. Produzenten oder Importeure von Erzeugnissen, Händler oder andere Akteure der Lieferkette, die Erzeugnisse in Verkehr bringen, verpflichtet, der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) Informationen zu Erzeugnissen mit Stoffen der REACH-Kandidatenliste¹ (sogenannte „besonders besorgniserregende Stoffe“ oder SVHC („Substances of **V**ery **H**igh **C**oncern“)) oberhalb eines Schwellenwerts von 0,1 % w/w zur Verfügung zu stellen. Nicht von den Pflichten erfasst sind Akteure der Lieferkette, die Waren direkt und ausschließlich an Verbraucher liefern. Rechtlich umstritten ist, ob dazu auch Importeure gehören. Laut Einschätzung der ECHA sind diese von den Pflichten erfasst. Auf deutscher Ebene finden sich die rechtlichen Voraussetzungen hierzu im neuen § 16f Chemikaliengesetz (ChemG)².

Gemäß Art. 33 (1) der REACH-Verordnung müssen bereits heute Lieferanten von Erzeugnissen ihnen vorliegende Informationen über einem Gehalt von SVHC > 0,1 % w/w an ihre direkten gewerblichen/industriellen Abnehmer weitergeben (weitere Informationen im Anhang II dieses Dokuments). Der neue § 16f ChemG stellt Unternehmen nun vor die Herausforderung, diese Informationen zusätzlich an die ECHA zu übermitteln. Im Falle der Datenübermittlung über die Datenbank SCIP („Substances of **C**oncern **I**n articles as such or in complex objects (**P**roducts)“) werden detaillierte Informationen zu Erzeugnissen und deren Inhaltstoffen gefordert, die teilweise über die Anforderungen von Art. 33 (1) der REACH-Verordnung hinausgehen.

Dieses Dokument beschreibt die aus heutiger Sicht möglichen Optionen, Aufgaben und Pflichten der betroffenen Unternehmen und gibt Hilfestellungen bei der Umsetzung von § 16f ChemG der deutschen Umsetzung des Art. 9 (1) (i) der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle³), abgekürzt EU-AbfRRL.

Die an der Erstellung dieser Information beteiligten Verbände stehen weiter im Austausch mit der EU-Kommission, der ECHA und den nationalen Behörden, um die neuen Anforderungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Bei weiteren Fragen zur Thematik steht Ihnen der für Sie relevante Verband gerne zur Verfügung (siehe Auflistung am Ende dieses Dokuments).

Weiterführende Begriffsbestimmungen aus der REACH-Verordnung sowie einen Überblick über alle relevanten Gesetzestexte finden Sie in Anhang I.

¹ [REACH-Kandidatenliste](#)

² [ChemG](#)

³ [EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG \(konsolidierte Fassung vom 05.07.2018\)](#)

2. Regulatorischer Hintergrund und aktueller Stand der deutschen Umsetzung und der Umsetzungsstände in anderen EU-Mitgliedstaaten und im EWR

Die regulatorischen Hintergründe

Lieferanten von Erzeugnissen (auch von Ersatzteilen), in denen ein oder mehrere REACH-Kandidatenstoffe oberhalb des Schwellenwerts von 0,1 % w/w enthalten sind, müssen der ECHA seit dem 5. Januar 2021 bestimmte Informationen zur Verfügung stellen.

Die ECHA stellt hierzu die SCIP Datenbank auf Grundlage des Art. 9 der EU-AbfRRL zur Verfügung.

Diese Informationspflicht gegenüber der ECHA knüpft ausdrücklich an die bestehende Informationspflicht gegenüber Abnehmern gemäß Art. 33 (1) der REACH-Verordnung an (vgl. Anhang I dieses Dokuments).

Pflichteninhaber sind Lieferanten von Erzeugnissen im Sinne von REACH Art. 3 Nr. 33, darunter z.B.:

- Produzenten von Erzeugnissen, wenn sie Erzeugnisse in Verkehr bringen
- EU-Importeure von Erzeugnissen
- Distributoren

Nicht von den Pflichten erfasst sind Einzelhändler, soweit sie nicht Importeur oder Hersteller sind, sowie andere Akteure der Lieferkette, die Waren direkt und ausschließlich an Verbraucher liefern⁴.

Aus Sicht der ECHA gilt die Informationspflicht zu SCIP - anders als REACH Art. 33 (1) - auch für bloße Importe, also auch, wenn keine Abgabe an Abnehmer innerhalb der EU erfolgt.⁵ Eine abschließende rechtliche Klärung dieser Rechtsauslegung der ECHA hat noch nicht stattgefunden.

Die Pflicht zur Information der ECHA besteht auch innerhalb von Firmenverbänden, sofern ein Eigentumsübergang des Erzeugnisses von einer Rechtsperson („legal entity“) zu einer anderen stattfindet.⁶ Im Unterschied zu vielen anderen Rechtstexten der EU, die sich auf das sogenannte „Erstmalige Inverkehrbringen“ eines Erzeugnisses beziehen, löst im Sinne der EU-AbfRRL Art. 9 (1) (i) und der REACH-Verordnung Art. 33 (1) jedes weitere Inverkehrbringen gemäß REACH Art. 3 (12) erneut eine Informationspflicht aus.

Die SCIP-Meldepflicht ist anders als die Informationspflicht nach REACH Art. 33 (1) zunächst auf in der Europäischen Union (EU) ansässige Lieferanten beschränkt. Ob eine Ausweitung auf die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR⁷) erfolgt, ist derzeit noch unklar. Norwegen hat zwar die nationale Umsetzung der SCIP-Anforderung inzwischen abgeschlossen⁸, Eingaben von in Norwegen ansässigen Unternehmen in SCIP sind jedoch noch nicht möglich, da die EU-AbfRRL aktuell nicht Bestandteil des EWR/EFTA-Abkommens ist. Bei Änderungen wird die ECHA ihren Angaben zufolge die Q&A 1661 ‚[Do suppliers in the EEA have to make SCIP notifications?](#)‘ aktualisieren. Für Firmen außerhalb der EU und des EWR besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der Informationen an die ECHA. Sie können nur dann Einträge

⁴ ECHA, [Requirements for SCIP Notifications](#) Oktober 2020, S. 6

⁵ ECHA, [Q&A ID 1607](#) und [Q&A ID 1609](#)

⁶ Aus ECHA-Sicht (in einer uns vorliegenden Antwort an die CLEPA) löst eine ausschließlich vorübergehende Bereitstellung des Erzeugnisses an Dritte, z.B. zu Forschungs- und Prüfzwecken, bei dem der ursprüngliche Eigentümer das Produkt wieder zurückerlangt, „möglicherweise“ keine Informationspflicht in SCIP aus. Die ECHA formuliert sehr vorsichtig, da ihre Auslegung des Gesetzestextes nicht rechtsverbindlich ist.

⁷ EWR (Europäischer Wirtschaftsraum): EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein

⁸ [Verordnungen zur Änderung von Verordnungen zur Beschränkung der Verwendung gesundheits- und umweltgefährdender Chemikalien und anderer Produkte](#)

für ihre Kunden in die Datenbank vornehmen, wenn ihre in der EU ansässigen Kunden ihnen die Rolle als Foreign User zuweisen. Ein Foreign User hat aber umfassenden Zugriff auf alle SCIP-Datensätze des Unternehmens, das ihm diese Rolle zugewiesen hat (Näheres siehe [Kapitel 3](#)).

Lieferanten außerhalb der EU können ihren Kunden i6z-Datensätze zur Verfügung stellen. Dies ist das für SCIP-Einträge notwendige Datenformat, das auch ohne Nutzung der SCIP-Datenbank mit der Software IUCLID erstellt werden kann.

Aktueller Stand der deutschen Umsetzung

In Deutschland sind die Pflichten des Art. 9 der EU-AbfRRL im neuen § 16f (1) ChemG umgesetzt. Danach sind Lieferanten ab dem 5. Januar 2021 verpflichtet, die Informationen nach Art. 33 (1) der REACH-Verordnung auch der ECHA zur Verfügung zu stellen. § 16f (1) ist wie folgt formuliert:

(1) Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verkehr bringt, hat ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Chemikalienagentur nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse mit militärischer Zweckbestimmung.

Die Verfasser dieses Dokuments hatten im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-AbfRRL gefordert, das deutsche Gesetz solle sich – wie auch die EU-Vorgaben – nicht auf die neue SCIP-Datenbank beziehen, sondern nur die Informationspflichten gemäß REACH und EU-AbfRRL festlegen. So müssten die Lieferanten die dort definierten Informationen zwar immer noch uneingeschränkt an die ECHA liefern, aber nicht noch weitergehende Pflichtfelder der ECHA-Datenbank ausfüllen. Auch spätere Änderungen an der SCIP-Datenbank fänden mit dieser Formulierung keinen unmittelbaren Eingang in deutsches Recht.

Aus der letztlich im parlamentarischen Prozess entwickelten Formulierung des § 16f (1) ChemG geht nicht ausdrücklich hervor, dass Einträge in die SCIP-Datenbank, d.h. die Nutzung der SCIP-Datenbank, rechtlich verpflichtend sind. So wird der Terminus „SCIP-Datenbank“ nicht explizit erwähnt. Jedoch ist hierzu die Auffassung der deutschen Ministerien (BMU und BMWi) eindeutig: Aus ihrer Sicht könne „zur Verfügung stellen“ vor dem Hintergrund des inhaltlichen und systematischen Zusammenhangs der Absätze 1 und 2 des Artikels 9 AbfRRL und der Ziele der Regelung europarechtskonform nur so verstanden werden, dass die Datenübermittlung unmittelbar in die SCIP-Datenbank zu erfolgen habe. Gemäß dem unionsrechtlichen Grundsatz des „effet utile“ seien die Vorschriften so auszulegen und anzuwenden, dass die Ziele der Richtlinie am wirksamsten erfüllt werden. Der Zusammenhang mit der Datenbank werde nach Ansicht der Ministerien im Übrigen auch in der deutschen Umsetzungsrechtsetzung durch den in § 16f (1) ChemG enthaltenen Verweis auf Artikel 9 (2) der Richtlinie, also den die Datenbank betreffenden Regelungsteil der Richtlinienvorschrift, ausdrücklich hergestellt.⁹ In dieser Frage teilen die Ministerien somit das Verständnis der ECHA und der EU-Kommission.

Die Verfasser dieses Dokuments kritisieren, dass mit dieser Auslegung die Änderungen im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens und die Beweggründe des Bundestags und des Bundesrats¹⁰ ignoriert werden, die durch den Wunsch motiviert waren, eine für Unternehmen machbare und im Sinne der Richtlinie sinnvolle Ausgestaltung der Meldepflichten zu erreichen. Sie hatten sich aber bereits in der ersten Fassung dieses Dokuments dahingehend geäußert,

⁹ Diese Auffassung wird auch in der Antwort der Bundesregierung auf eine [Kleine Anfrage](#) zum Thema SCIP am 17.08.2021 dargelegt.

¹⁰ [Beweggründe des Bundestags und Bundesrats](#)

dass die Informationsübermittlung außerhalb der SCIP-Datenbank nicht als dauerhafte Lösung gesehen werden könne.

Die Ministerien empfehlen, bei Schwierigkeiten mit der Informationsbeschaffung, -eingabe und -übermittlung, die einer Meldung über die Datenbank entgegenstehen, mit der zuständigen Landesbehörde Kontakt aufzunehmen, anstatt die Informationen ohne Nutzung der SCIP-Datenbank an die ECHA zu senden. Zur Ermittlung einer passenden Kontaktperson bei den Behörden kann die Mitgliederliste der BLAC dienen¹¹ oder die Behörden-Suchfunktion der ECHA¹² (bitte nach „REACH“ filtern).

Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Bundesländer jeweils eigenverantwortlich für den Vollzug zuständig sind. D.h. auch der Vollzug des § 16f (1) ChemG obliegt den jeweiligen Bundesländern. Bisher besteht noch keine gemeinsame Position der Landesbehörden hinsichtlich des Vollzugs, sodass aktuell noch unterschiedliche Auffassungen der Vollzugsbehörden bestehen können. Es ist daher ratsam, das Vorgehen, das zur Meldung geführt (oder Nicht-Meldung) geführt hat, ausreichend zu dokumentieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es zu einer harmonisierten Sichtweise des Vollzugs bezüglich dieser Thematik kommen wird, sodass ein deutschlandweit vergleichbarer Vollzug erfolgt. Dazu wird sich die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) in nächster Zeit abstimmen.

Ferner enthält § 16f (2) eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, in der Details zur Umsetzung der Informationspflicht festgelegt werden können. § 16f (2) ist wie folgt formuliert:

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu bestimmen, auf welche Art und Weise und mit welchen Maßgaben die Verpflichtung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der auf Unionsebene entwickelten Vorgaben für die Datenbank zu erfüllen ist.

Nach derzeitigem Kenntnistand plant das zuständige Bundesumweltministerium (BMU) zunächst nicht von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die deutschen Ministerien vertreten die Meinung, dass §16f (1) rechtlich aus sich selbst vollzugsfähig sei. Die Probleme der Anfangszeit z.B. hinsichtlich der Vielzahl der erstmals zu meldenden Erzeugnisse und den Schwierigkeiten der Datenermittlung bei internationalen Lieferketten ließen sich aus Sicht der Ministerien am zielführendsten über den Vollzug lösen, z.B. durch situationsangemessene Entscheidungen zum Handlungszeitpunkt. Der Versuch, über eine Durchführungsverordnung hierzu abstrakt-generelle Regelungen zu entwickeln, könne die Unsicherheiten der Anfangsphase eher noch erhöhen und damit kontraproduktiv wirken. Das ChemG sieht zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments keine Sanktionen (gemäß § 26 „Bußgeldvorschriften“ und § 27 „Strafvorschriften“) vor, die sich auf den neu eingeführten § 16f ChemG beziehen.

¹¹ [Mitgliedsliste der BLAC](#)

¹² [Behördensuchfunktion der ECHA](#)

Aktueller Stand der Umsetzung in der EU / im EWR

Die inhaltliche Umsetzung der EU-AbfRRL – insbesondere die Verbindung zur SCIP-Datenbank – erfolgt nach bisherigem Stand in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich. Die überwiegende Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten hat sich für die Pflicht zur Nutzung der SCIP-Datenbank ausgesprochen, einige andere Staaten unterstützen die unmittelbare Eingabepflicht in SCIP nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Umsetzung in einigen Staaten noch nicht abgeschlossen.¹³

Nach unserem Verständnis gilt bei der Erfüllung der SCIP-Meldepflicht das Recht des Landes, in dem das meldepflichtige Unternehmen („Lieferant nach Art. 3 REACH) seinen Sitz hat.

Bild 1 ist der Umsetzungsstatus und die Art der Umsetzung der Anforderungen der EU-AbfRRL in nationalem Recht zu entnehmen.

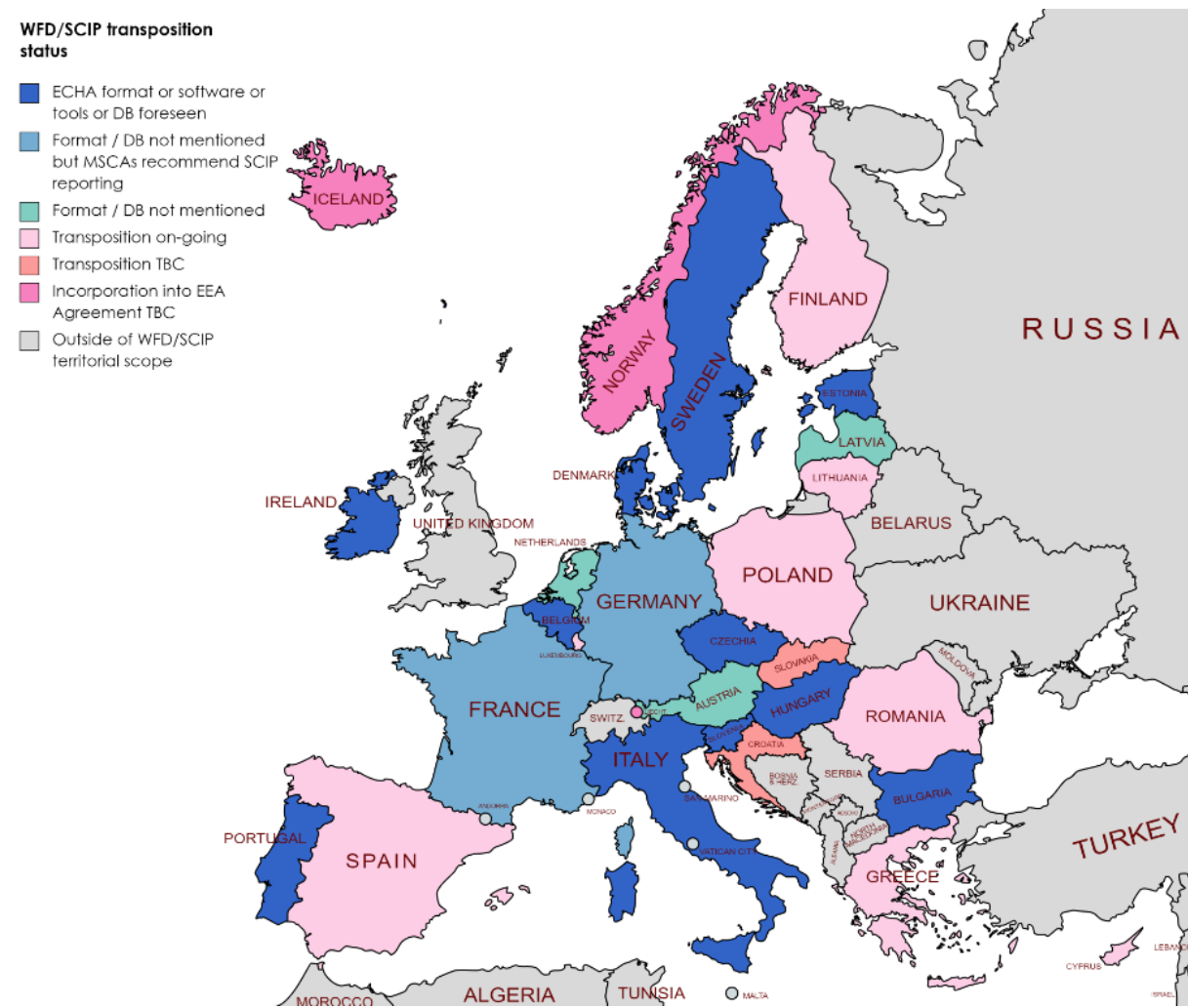


Bild 1: WFD/SCIP Umsetzungsstatus in EU/EEA (erzeugt mit mapchart.net)

(Quelle: [“ASD Sectoral Guidance for WFD/SCIP implementation”](#), published 16th July 2021 by the AeroSpace and Defence Industries Association of Europe)

¹³ [Nationale Umsetzungsmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden](#)

3. Die SCIP-Datenbank der ECHA zur Erfüllung der Informationspflichten



SCIP database overview

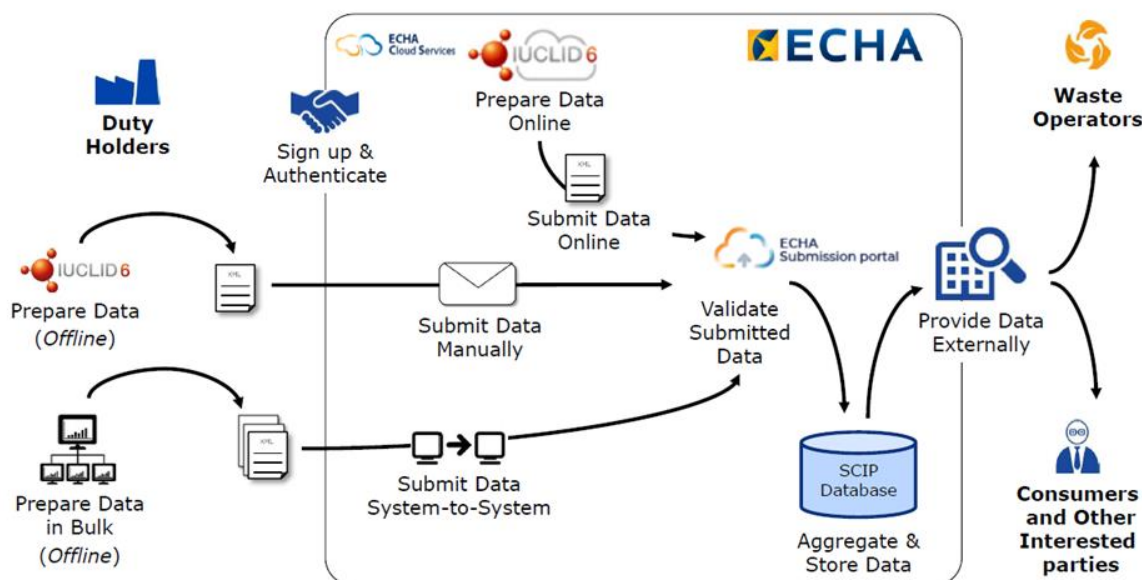


Bild 2: Übersicht SCIP-Datenbank (Quelle: ECHA Webinar: Introducing the SCIP Database Prototype, 20.03.2020)

Seit Februar 2020 stand ein Prototyp der SCIP-Datenbank zu Testzwecken zur Verfügung.

Mit Veröffentlichung des Eingabetools sind seit dem 28. Oktober 2020 Einträge in die SCIP-Datenbank möglich. Die Testumgebung steht weiterhin zur Verfügung. Zum aktuellen Status der SCIP-Datenbank informierte die ECHA die Behörden der Mitgliedsstaaten in der CARACAL-Sitzung am 29. Juni 2021.¹⁴

Seit Mitte September 2021 ist das Datenausgabemodul (<https://echa.europa.eu/scip-database>) in einer ersten Version öffentlich verfügbar. In der derzeitigen Version bestehen laut Aussage der ECHA für alle Nutzer identische Datenfilter- und Ausgabemöglichkeiten, wobei bestimmte Informationen verborgen bleiben.

Nutzer der Datenausgabe haben die Möglichkeit, die eingetragenen Datensätze nach bestimmten Kriterien wie ‚Article name‘, ‚Candidate list substance‘, ‚Article category‘ oder ‚Mixture category‘ zu suchen. Die Suche nach ‚SCIP Number‘ ist derzeit noch nicht möglich, aber geplant. Die Suche nach ‚Notifier‘ ist ebenso wenig möglich wie der Download der gefilterten Datensätze aus der Datenbank. Die Ausgabe ist aktuell auf die Bildschirmanzeige beschränkt.

Die gemeldete Artikelhierarchie, pro Zweig jeweils mit Angabe der zugewiesenen ‚mixture category‘ und ‚candidate list substance(s)‘ auf der untersten Ebene, kann für jeden Zweig einzeln angezeigt werden.

Bei der Nutzung von Hersteller-/Markennamen in jeglichen Freitextfeldern ist zu beachten, dass dies eine missbräuchliche Verwendung darstellen könnte, jedoch ist der Urheber des Eintrags berechtigterweise nicht aus der Datenbank-Ausgabe ersichtlich. Die ECHA ist auf die

¹⁴ [Update on the SCIP database of articles containing Candidate List substances, Doc. CA/26/2021](#), 40th Meeting of Competent Authorities for REACH and CLP

fehlende Korrekturmöglichkeit hingewiesen worden, wenn beliebige Hersteller bei der Meldung in SCIP unter Verwendung von Hersteller-/Markennamen unbeteiligter Dritter Fehler unterlaufen.

Im Hinblick auf die für Unternehmen erforderliche Einstufung der Informationen nach der EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Richtlinie (EU) 2016/943, sollen die in die Datenbank eingestellten Informationen den Status ‚öffentlich‘ haben. Weiterführende Informationen dazu sind auf der SCIP-Homepage¹⁵ der ECHA zu finden.

Viele Lieferanten von Produkten sind von der Meldepflicht stark betroffen. In der Elektro- und Elektronikindustrie, im Maschinenbau und in der Luft-/Raumfahrt trägt z.B. das häufige Vorkommen von Blei in elektronischen Bauteilen von Geräten sowie in Automatenstählen, Aluminium- oder Kupferlegierungen erheblich dazu bei. Auch viele alltägliche Verbraucherprodukte können Kandidatenstoffe enthalten. Das Land Baden-Württemberg gibt auf der Homepage seines Netzwerk REACH@Baden-Württemberg¹⁶ einen guten Überblick dazu welche Materialien oder Erzeugnisse Kandidatenstoffe enthalten können.

Die ECHA hat mit der Freischaltung des Datenausgabemoduls veröffentlicht, dass der mit Abstand am häufigsten übermittelte Stoff Blei ist, gefolgt von Bleimonoxid, Bleititantrioxid, Kieselsäure/Bleisalz, "Dechloran PlusTM". Bei den Produktkategorien wurden Maschinen, Messgeräte, elektronische Geräte, Fahrzeuge, Waren aus Kautschuk und Möbel am häufigsten gemeldet.¹⁷

Man unterscheidet zwei verschiedene Strukturelemente:

- **Article as Such:** Dies ist in der Nomenklatur der SCIP-Datenbank ein Erzeugnis, dem keine anderen ‚Articles as Such‘ oder ‚Complex Objects‘ untergeordnet sind, sondern lediglich REACH-Kandidatenstoffe (‚concern elements‘).
- **Complex Object:** Dies ist in der Nomenklatur der SCIP-Datenbank ein Erzeugnis, das aus mehreren ‚Articles as Such‘ oder ‚Complex Objects‘ zusammengesetzt ist. ‚Complex Objects‘ können in der SCIP-Datenbank technisch keine ‚candidate list substance(s)‘ direkt zugeordnet werden. Sie können nur auf der Ebene der ‚Articles as Such‘ angegeben werden, die dem ‚Complex Object‘ zugeordnet sind.

Wenn einem komplexen Erzeugnis Kandidatenstoffe direkt zugeordnet werden sollen, ermöglicht es die Datenbank jedoch, ein komplexes Erzeugnis als ‚Article as Such‘ zu behandeln. Sollte die firmeninterne Risikobewertung ergeben, dass für die sichere Verwendung die Stückliste heruntergebrochen werden muss, kann dies optional in mehreren Ebenen erfolgen. Beispiel: Wird einem ‚Complex Object‘ ein Erzeugnis mit einem Kandidatenstoff zugewiesen, so muss dafür ein ‚Article as Such‘ in der Baumstruktur des komplexen Erzeugnisses angelegt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe eines vollständigen Pfades mit allen Zwischenebenen lässt sich aus Sicht der Verfasser dieses Dokumentes weder aus REACH Art. 33 (1) noch aus Art. 9 (1) (i) EU-AbfRRL ableiten.

Es können ausschließlich solche Erzeugnisse und deren Komponenten in die SCIP-Datenbank eingetragen werden, deren SVHC-Gehalt 0,1 % w/w überschreitet.

Mögliche Vereinfachungen der Anwendung der SCIP-Datenbank sind im nachfolgenden Text beschrieben. Bei komplexen Erzeugnissen können REACH-Kandidatenstoffe entweder der obersten Erzeugnisebene oder Untererzeugnissen zugeordnet werden. Es ist nicht möglich, einen REACH-Kandidatenstoff der obersten Erzeugnisebene zuzuordnen und einen weiteren einem Untererzeugnis.

¹⁵ ECHA, [Dissemination and confidentiality in the SCIP Database](#), October 2021

¹⁶ Arbeitshilfe von [REACH@Baden-Württemberg](#)

¹⁷ [Mitteilung der ECHA zur Veröffentlichung des Datenausgabemoduls](#), September 2021

Im Wesentlichen bestehen drei unterschiedliche **Möglichkeiten zur Dateneingabe, d.h. zur Meldung in die SCIP-Datenbank:**

- **System-to-System**^{18,19}: Daten werden mittels einer programmierten Schnittstelle aus dem Inhouse-IT-System des informationspflichtigen Lieferanten generiert und in die SCIP-Datenbank eingetragen. Die Definition der Schnittstelle wurde im August 2020 festgelegt.
- **IUCLID-Eintrag**: Die ECHA stellt eine kostenfreie Software zur manuellen Dateneingabe in die SCIP-Datenbank zur Verfügung. Diese Software kann als Cloud-Version (zur Online-Eingabe) oder Offline-Version (Desktop- oder Serverversion) von der ECHA geladen werden. Hierfür stellt die ECHA Datensätze für Kandidatenstoffe zur Verfügung, sodass diese nicht manuell angelegt werden müssen. Diese stehen als Teil des ‚Candidate List Packages‘ auf der Internetseite der ECHA zum Download bereit.²⁰
- **Foreign User Concept**: Dritte (z.B. Datendienstleister), d.h. andere Personen als der informationspflichtige Lieferant, nehmen in dessen Namen die Meldungen in SCIP vor. Hier trägt eine Person Informationen zu Erzeugnissen in die SCIP-Datenbank im Namen der informationspflichtigen Firma ein, ohne selbst rechtlich der Firma anzugehören. Sie handelt als bevollmächtigte Person im Namen der informationspflichtigen Firma und erhält gleichgestellte Rechte zu firmeninternen Personen. Die Foreign-User-Rechte gelten für alle SCIP-Meldungen des informationspflichtigen und sind nicht auf bestimmte Produkte bzw. Meldungen eingrenzbar. Foreign User müssen von dem meldepflichtigen Unternehmen zuerst die Rechte als Foreign User zugewiesen bekommen. Auch Unternehmen außerhalb der EU können die Rolle eines Foreign User erhalten und auf diese Weise in die SCIP-Datenbank eintragen. Die Verantwortung für den Inhalt und die Korrektheit der Meldung verbleibt beim Meldepflichtigen. Es empfiehlt sich eine vertragliche Vereinbarung zum Umfang und Inhalt der Aufgaben des Foreign User. Die Zuweisung der Foreign-User-Rolle kann das meldepflichtige Unternehmen jederzeit wieder zurücknehmen.

¹⁸ IT User Group ECHA, [S2S \(17 June dedicated session\)](#), Folie 8 ff.

¹⁹ ECHA, ["System to System Submission for Industry"](#), July 2021

²⁰ ECHA, [Candidate list package for IUCLID](#)

Vorbereitung zur SCIP-Meldung

Für die Meldung von Erzeugnissen in die SCIP-Datenbank ist vorab ein Firmen-Account bei der ECHA anzulegen. Dieser Account muss für diejenige Firma erfolgen, die Erzeugnisse mit SVHC an gewerbliche/industrielle Abnehmer liefert. Soll die SCIP-Meldung von einer anderen Firma im Namen des Lieferanten („Foreign User“) erfolgen, muss dieser „Foreign User“ ebenfalls einen ECHA-Account haben und im Account des Lieferanten hinterlegt sein. Der „Foreign User“ kann seinen Firmensitz außerhalb der EU haben.

Nach der Anlage des Lieferanten-Accounts kann der Eintrag in die Datenbank durch Eingabe der obligatorischen Eingabe-/Datenfelder erfolgen.

Nach erfolgreichem Eintrag in die SCIP-Datenbank wird vom System die sog. „SCIP Number“ zugeteilt, die die meldende Legal Entity und das gemeldete Erzeugnis miteinander kombiniert. Die Informationen zur meldenden Legal Entity werden nicht veröffentlicht. Änderungen in den Article Identifiers oder bei der Legal Entity bedingen eine neue „SCIP Number“.

Eingabe-/Datenfelder der SCIP-Datenbank

Auf die wesentlichen Eingabe-/Datenfelder wird im Folgenden eingegangen:

SCIP element	SCIP information requirements	
Identifiers	Article name (Complex Object/ Article as Such, top level entity)	mandatory
	Primary article identifier (EAN, part no, ...)	mandatory
Characterization	Article category (e.g. CN/TARIC codes & descriptions)	mandatory
	Production in European Union Option "no data"	required
Safe use	Safe use instruction(s) (SUI) Option "identification of CL substance is sufficient to allow safe use of the article..."	required
Complex object component(s)	Linked Article(s) as Such/Complex Object component(s) of the top level entity.	Mandatory (only for complex objects)
Concern element(s)	Candidate List Substance	mandatory
	Concentration range Optional range "> 0,1 % and ≤ 100% w/w"	required
	Material category <u>or</u> Mixture category (EUPCS)	mandatory

Bild 2: Eingabefelder in die SCIP-Datenbank (ohne optionale Felder)

SCIP Element	Beschreibung
Identifizier	Der ‚Identifizier‘ ist die Bezeichnung des Erzeugnisses, zu dem in einem Unterfeld eine eindeutige Erzeugnisnummer hinzugefügt wird. Ferner können weitere Nummern hinzugefügt werden, sofern diese identische Einträge in den Pflichtfeldern ergeben würden. Auf Untererzeugnisebene kann auch auf eine ‚SCIP Number‘ referenziert werden. Auf diese Art können viele ähnliche Erzeugnisse in einer SCIP-Meldung zusammengeführt werden.
Characterization	Im Feld ‚Article Category‘ ist die 10-stellige europäische Zollltarifnummer (z.B. TARIC-Code) für das jeweilige Erzeugnis/Untererzeugnis anzugeben. Dabei kann das Erzeugnis 8-stellig klassifiziert werden und mit zwei Nullen ergänzt werden, um auf den Familieneintrag zu spezifizieren. Im Feld ‚Production in European Union‘ besteht die Möglichkeit, die Angabe nicht zu spezifizieren (‚no data‘).
Safe Use	In diesem Feld sind Hinweise zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses anzugeben bzw. dass keine Information außer dem Namen des Kandidatenstoffs erforderlich ist.
Complex Object(s) Components	In diesem Feld wird auf andere ‚Complex Objects‘ oder ‚Articles as Such‘ verwiesen, aus denen das beschriebene Objekt erstellt wird. Achtung: Einem ‚Complex Object‘ kann kein ‚Concern Element‘ zugewiesen werden. Mittels Referencing kann die ‚SCIP Number‘ eines zugekauften Erzeugnisses angegeben werden.
Concern Element(s)	In diese Felder werden die Kandidatenstoffe eingetragen, die in den jeweiligen ‚Articles as Such‘ enthalten sind. Ferner muss die ‚Material‘ oder ‚Mixture Category‘ des ‚Article as Such‘ angegeben werden. Die ‚Material‘ und ‚Mixture Category‘ müssen aus vorgegebenen Listen ausgewählt werden, die keinen Bezug zu einem Rechtstext aufweisen. Darüber hinaus ist der Konzentrationsbereich des Kandidatenstoffes anzugeben. Dabei besteht unter anderem die Möglichkeit ‚> 0,1 and ≤ 100 % (w/w)‘ als Bereich anzugeben. Schwierigkeiten werden bei Standardlegierungen entstehen, die Konzentrationen von z.B. 0-0,5 % (w/w) zulassen, da dieser Bereich nicht ausgewählt werden kann. Laut Interpretation der ECHA ist eine SVHC-Konzentration zu benennen, sofern diese 0,1 % (w/w) überschreitet.
Weitere Felder	Zusätzlich stehen weitere Felder zur Verfügung, die optional genutzt werden können. Es können auch Bilddateien eingefügt werden.

Bild 3: Erläuterungen zu den Eingabefeldern in die SCIP-Datenbank

Möglichkeiten zur Vereinfachung der Meldung in SCIP:

Referencing²¹

Unter ‚Referencing‘ wird die Zuordnung eines Untererzeugnisses („Article as Such‘ oder ‚Complex Object‘) zu einem ‚Complex Object‘ verstanden, wobei das Untererzeugnis nicht in der eigenen IUCLID-Instanz vorliegt, sondern lediglich durch seine ‚SCIP Number‘ im Datensatz des ‚Complex Objects‘ verlinkt wird. Dies ist vorwiegend der Fall bei zugekauften Erzeugnissen, für die vom Lieferanten die SCIP-Meldung vorgenommen wurde und die in komplexe Erzeugnisse eingebaut werden. Die Inhalte des Dossiers, auf das referenziert wird, sind aktuell durch das meldepflichtige Unternehmen nicht validierbar.

Simplified SCIP Notification (SSN)²²

Die ‚Simplified SCIP Notification‘ ermöglicht die Einreichung eines oder mehrerer Datensätze, die zuvor von anderen erfolgreich in die SCIP-Datenbank eingetragen wurden, mithilfe der SCIP Numbers dieser Datensätze. Die Datensatzinhalte werden unverändert weitergegeben. Deswegen eignet sich die SSN insbesondere für Handelsware. In Kombination mit dem Foreign-User-Konzept besteht die Möglichkeit, in einem einzigen Vorgang ‚Simplified SCIP Notifications‘ für verschiedene Rechtseinheiten (z.B. innerhalb eines Firmenverbundes/ Konzerns) durchzuführen.

Hierarchie²³

Unter Hierarchie wird die Tiefe der Stücklistenstruktur verstanden, mit der Erzeugnisebenen in der SCIP-Datenbank beschrieben werden.

In Kapitel 3.2 ihrer „[Requirements for SCIP Notifications](#)“ (Okt. 2020) empfiehlt die ECHA die Abbildung jedes Montageschrittes für ein komplexes Erzeugnis („Complex Object“) in dem Datenbankeintrag: „..... wird dringend empfohlen, die Ebenen anzugeben, die die Einarbeitung der Erzeugnisse in Unterkomponenten sowie die Einarbeitung der Unterkomponenten und Komponenten in den betreffenden komplexen Gegenstand in jeder Phase der Zusammensetzung widerspiegeln...“.

Inzwischen hat die ECHA diese Aussage relativiert und empfiehlt seit Dezember 2020 in ihren „[Key tips for successful SCIP notifications](#)“ (S. 15), die Anzahl der gemeldeten Daten auf die unbedingt nötige Zahl zu beschränken: „Include only the lowest number of layers of components and subcomponents of a complex object (‘hierarchy‘ length) necessary to allow the identification and ‘location‘ of the article containing a Candidate List substance within the complex object by a SCIP database user.“ Für die meisten Produkte sei die Angabe von zwei bis fünf Hierarchieebenen ausreichend, selbst für komplexeste Erzeugnisse genügen maximal sieben.²⁴

Darüber hinaus kündigte die ECHA Ende März 2021 an, Dossiers mit mehr als tausend Unterelementen nicht mehr anzunehmen und zu verarbeiten. Bereits zuvor eingereichte Dossiers, die diese Zahl überschritten, würden zur Überarbeitung an die Melder zurückgegeben.²⁵

Aus Sicht der Verfasser ist die Nennung eines Untererzeugnisses gemäß REACH Art. 33 (1) nur erforderlich, wenn dies für die sichere Verwendung des Erzeugnisses relevant ist.

Eine abschließende rechtliche Klärung, ob die Nennung von Hierarchieebenen überhaupt erforderlich ist und wie die Einführung einer Obergrenze durch die ECHA zu bewerten ist, ist bisher nicht erfolgt. Aus Sicht der ECHA könnte die Zuordnung von REACH-Kandidatenstoffen

²¹ ECHA, [Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA](#), August 2020

²² ECHA, [Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA](#), August 2020, S. 7

²³ ECHA, [Requirements for SCIP Notifications](#), Oktober 2020, S. 46

²⁴ ECHA, [SCIP database: over 50 000 notifications received](#), Dezember 2020

²⁵ ECHA, [Submissions of dossiers with more than 1 000 components: next steps](#), März 2021

zu komplexen Objekten ausschließlich auf oberster Ebene nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen von REACH Art. 33 (1) sein (siehe hierzu auch Anhang II).

Letztlich liegt es an der individuellen Risikobewertung der Unternehmen und an den ihnen vorliegenden Informationen, wie detailliert die Unternehmen die Stücklistenstruktur der von ihnen gelieferten Erzeugnisse abbilden. Die SCIP-Datenbank lässt technisch auch die Zuordnung eines Kandidatenstoffes auf oberster Erzeugnisebene zu, ohne eine einzige Unterebene zu nennen.

Grouping²⁶

Unter ‚Grouping‘ wird der gemeinsame Eintrag von mehreren identischen oder quasi-identischen Erzeugnissen (z.B. O-Ringe aus gleichem Material mit verschiedenen Durchmessern/Dicken) in einer SCIP-Meldung bezeichnet. Voraussetzung zum Gruppieren ist, dass SVHC-haltige Erzeugnisse die sog. „Criteria of Sameness“ der ECHA einhalten. Die ECHA fordert ‚Grouping‘, um so die Anzahl der SCIP-Meldungen zu reduzieren.

Der sog. ‚**Representative Article Approach**‘ beschreibt den Fall, wenn für komplexe Erzeugnisse mit z.B. Multiple Sourcing verschiedene Produktvariationen in einer Meldung zusammengefasst werden, die dann im Hinblick auf den SVHC-Gehalt die Worst-Case-Kombination, nicht aber den tatsächlichen Ist-Zustand des Einzelerzeugnisses abbildet. Aus Sicht der ECHA würden dieser und noch weitergehende Grouping-Ansätze nicht mit den Anforderungen des Art. 33 (1) der REACH-Verordnung übereinstimmen. Er wird daher von der ECHA nicht empfohlen. Die Vorgehensweise sei jedoch bei sehr komplexen Erzeugnissen akzeptabel, wenn dies von den EU-Mitgliedstaaten so befürwortet werde bzw. mit den lokalen Marktüberwachungsbehörden abgestimmt sei ²⁷. Den Verfassern dieses Dokuments ist die Auslegung der EU-Kommission und des BMU, dass ein allgemeiner Hinweis „kann SVHC“ enthalten nicht mit den Anforderungen des Art. 33 (1) REACH in Übereinstimmung sei, bekannt. Im vorliegenden Fall ist man hier aber von einer derart verallgemeinernden Aussage weit entfernt. Hinzu kommt, dass weder Verbrauchern noch Behörden noch Abfallwirtschaftsbetrieben eine Unterscheidung dieser Produktvarianten und die Zuordnung zu einem sehr spezifischen Datenbankeintrag möglich sein wird. Selbst der Versuch der Unterscheidung durch chemische Analytik würde eine vorherige präzise und sehr aufwändige Demontage der zumeist sehr komplexen Erzeugnisse erfordern.

Aktualisierung von Dossiers^{28,29}

Aktualisierungen von Dossiers sind möglich, wenn sich beispielsweise die REACH-Kandidatenstoffe in den Erzeugnissen ändern oder neue Stoffe in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen werden (aktuell zweimal jährlich). Eine einmal durchgeführte SCIP-Meldung in die Datenbank kann nicht mehr gelöscht werden, sondern kann nur mittels Aktualisierung angepasst werden. Gibt ein und dieselbe Rechtsperson zum gleichen ‚Primary Article Identifier‘ eine neue Meldung ab, so erkennt die Datenbank dies als Update des Datenbankeintrags (SCIP-Meldung). Ein aktualisierter SCIP-Datensatz (SCIP-Meldung) behält die gleiche ‚SCIP Number‘ wie das erste Dossier, es wird aber eine neue ‚Submission Number‘ vergeben.

²⁶ ECHA, [Requirements for SCIP Notifications](#), Oktober 2020, Kapitel 3, S. 39 ff.

²⁷ ECHA, [IT-User Group, 15. Juli 2020](#), Representative Article Approach, Folie 69

²⁸ ECHA, [How to prepare and submit a SCIP notification](#), May 2021, S. 87

²⁹ ECHA, [Requirements for SCIP Notifications](#), Oktober 2020, S. 32

4. Empfehlungen zur Vorbereitung

Die neuen Anforderungen zur Informationsbereitstellung können eine große technische und organisatorische Herausforderung darstellen. Aus diesem Grund sollten sich Unternehmen auf die Dateneingabe in die Datenbank vorbereiten. Dabei sind für die SCIP-Datenbank der erhöhte Umfang der Informationsanforderungen (mehr Informationen gefordert als nach Art. 33 (1) REACH) und der Prozess zum Erstellen der Dossiers (SCIP-Meldung im IUCLID-Format) zu berücksichtigen.

Es können beispielhaft folgende vorbereitende Maßnahmen ergriffen werden:

Allgemein

- Unternehmen mit Standorten in der gesamten EU müssen sich mit der nationalen Umsetzung der EU-AbfRRL im jeweiligen EU-Mitgliedstaat vertraut machen.
- Informieren Sie sich zu den Anforderungen gemäß § 16f ChemG (deutsche Umsetzung der Anforderung von Art. 9 (1) (i) aus der EU-AbfRRL).
- Sichten Sie Ihre Informationen gemäß REACH Art. 33 (1), insbesondere zu Erzeugnissen, die von Lieferanten außerhalb der EU/des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bezogen werden.
- Informieren Sie Ihre Fachabteilungen in der Beschaffung (Einkauf) und Vertrieb.
- Legen Sie die interne Verantwortung pro Standort/Rechtsperson („Legal entity“) fest.
- Prüfen Sie die Erweiterungsmöglichkeiten Ihres Inhouse-IT-Systems.
- Berücksichtigen Sie neben den Erzeugnissen auch die Verpackungen (diese sind im Sinne der REACH-Verordnung auch Erzeugnisse).
- Informieren Sie sich zu den aktuellen Anforderungen und Unterstützungsangeboten der ECHA unter <https://echa.europa.eu/de/scip> oder bei Ihrem nationalen Helpdesk (in Deutschland <https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/>).

Informationsübermittlung an die ECHA/ Befüllung der SCIP-Datenbank

- Die Weitergabe (z.B. per E-Mail) von Informationen gemäß Art. 33 (1) der REACH-Verordnung an die ECHA auf anderem Wege als über die SCIP-Datenbank wird von den zuständigen deutschen Ministerien als nicht gangbare Methode angesehen. Die ECHA verarbeitet diese Informationen nicht. Eine SCIP-Nr. wird nicht zugeteilt und kann somit in der Lieferkette nicht weitergegeben werden.³⁰ Aus Sicht der deutschen Ministerien wäre die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden vorzuziehen.
- Legen Sie einen Account für die ECHA Cloud Services für Ihr Unternehmen an.³¹
- Stimmen Sie sich mit Ihrer Ausfuhrabteilung ab, um eine einheitliche Angabe der Zolltarifnummer („Article Category“) sicherzustellen.
- Bei einer großen Anzahl an Daten, die in die SCIP-Datenbank übertragen werden sollen, ist eine Abstimmung mit Ihrer IT-Abteilung sinnvoll, um den Aufwand einer Schnittstelle zur SCIP-Datenbank abzuschätzen bzw. diese zu implementieren.
- Sind Meldungen in die SCIP-Datenbank nicht möglich, weil beispielsweise der Service nicht verfügbar ist, dokumentieren Sie diese Informationen.³²

³⁰ ECHA, [Use ECHAs submission tools to submit SCIP notifications](#), Februar 2021

³¹ [ECHA Cloud Services](#)

³² ECHA, [SCIP IT User Group 20. Oktober 2020](#), Folie 12 ff.

- Archivieren Sie unternehmensintern eine Kopie der in die SCIP-Datenbank eingestellten Daten (über einen Export der eingereichten Daten im IUCLID-Format oder die Erstellung einer pdf-Datei, die über das Portal erzeugt wird). Diese Archivierung kann bei später festgestellten Inkonsistenzen in der Datenbank als Nachweis dienen.
- Bewerten Sie unterschiedliche Deklarationsstrategien in der SCIP-Datenbank und legen Sie eine Vorgehensweise fest in Bezug auf Hierarchie (Tiefe der Stücklistenstruktur), Grouping (Criteria of Sameness, Representative Article Approach), Referencing sowie Simplified SCIP Notification.
- Bereiten Sie sich auf Anfragen Ihrer Kunden zur Nennung der ‚SCIP Number‘ oder anderer Informationen für die SCIP Datenbank vor. Zur Weitergabe der ‚SCIP Number‘ und von Informationen über Art. 33(1) hinaus, gibt es keine gesetzliche Verpflichtung. Die praktische Umsetzung der Informationspflicht kann daher auch Abstimmungen im Kunden-Lieferanten-Verhältnis der betroffenen Unternehmen erfordern.
- Überprüfen Sie die Vereinbarungen/Verträge mit Ihren Lieferanten (besonders außerhalb der EU/EWR) im Hinblick auf die Verpflichtung zur Übermittlung der Informationen an die ECHA.
- Prüfen Sie die Vorteile vorhandener Materialdatenmanagementsysteme (oder Ihres In-house-IT-Systems) und die Möglichkeiten einer System-to-System-Übertragung aus Ihrem bestehenden System heraus.

Nützliche Links der ECHA

- [ECHA-Homepage zur SCIP-Datenbank](#)
- [ECHA Accounts manual \(November 2020\)](#)
- [ECHA Accounts and EU Login](#)
- [Key tips for successful SCIP notifications \(Dezember 2020\)](#)
- [How to prepare and submit a SCIP notification \(Mai 2021\)](#)
- [Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA \(August 2020\)](#)
- [Validation rules for SCIP notifications \(April 2021\)](#)
- [Dissemination and confidentiality in the SCIP Database \(October 2021\)](#)
- [Materials categories for the SCIP database \(Oktober 2020\)](#)
- [Informationen zur Abfallrahmenrichtlinie](#)
- [Requirements for SCIP notifications](#) (Oktober 2020) (jetzt auch in 23 Sprachen, u.a. in Deutsch)
- [Candidate List Package](#)
- [SCIP-Support](#) (u.a. Anleitung „How to prepare and submit a SCIP notification?“)
- [Tools to prepare and submit SCIP notifications](#)
- [SCIP IT user group](#)
- [SCIP Questions and answers](#)
- [SCIP infographic - ECHA](#)
- [ECHA Webinar „Introducing the SCIP database prototype“ vom 17. März 2020](#)
- [ECHA Safer Chemicals Conference 2020 vom 2. Juni 2020](#)
- [ECHA Safer Chemicals Online Conference 2021 vom 6. Oktober 2021](#)
- [ECHA-Webinar am 19.11.2020 "Get ready to submit your SCIP notification"](#)
- [ECHA Webinar am 2.12.2021: How to search data on substances in the SCIP dissemination portal](#)

Herausgeber

BDLI Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e. V.

ATRIUM Friedrichstraße 60, 10117 Berlin, www.bdli.de
Kontakt: Thomas Belitz, Referent Luftfahrt, Ausrüstung und Werkstoffe
Telefon: +49.30.206.140-40, E-Mail: belitz@bdli.de

Bitkom e. V.

Albrechtstraße 10, 10117 Berlin, www.bitkom.org
Kontakt: Niklas Meyer-Breitkreutz, Referent Digitalisierung & Nachhaltigkeit
Telefon: +49 30 27576-403, E-Mail: n.meyer-breitkreutz@bitkom.org

Handelsverband Deutschland – HDE e. V.

Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin, www.einzelhandel.de
Kontakt: Georg Grünhoff, Abteilung Produktsicherheits-, Datenschutz- und Verbraucherrecht
Telefon: +49.30.726250-38, E-Mail: gruenhoff@hde.de

VDMA e. V.

Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt am Main, www.vdma.org
Kontakt: Svenja Heinrich, VDMA e.V. Technik, Umwelt und Nachhaltigkeit
Telefon: +49.69.6603-1705, E-Mail: svenja.heinrich@vdma.org

wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e. V.

Zeppelinallee 69, 60487 Frankfurt am Main, www.wdk.de
Kontakt: Volker Krings, Technische Produkte, Thermoplastische Elastomere
Telefon: +49.69.7936-124, E-Mail: v.krings@wdk.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle. e. V.

Wallstraße 58/59, 10179 Berlin, www.wvmetalle.de
Kontakt: Rainer Buchholz, Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz
Telefon: +49.30.726207-120, E-Mail: Buchholz@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Französische Straße 8, 10117 Berlin, www.stahl-online.de
Kontakt: Gerhard Endemann, Nachhaltigkeit
Telefon: +49.211 6707-456, E-Mail: gerhard.endemann@wvstahl.de

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V.

Uerdinger Straße 58 – 62, 40474 Düsseldorf, www.wsm-net.de
Kontakt: Volker Bockskopf, Umwelt und Arbeitsschutz
Telefon: +49.211.957868-30, E-Mail: vbockskopf@wsm-net.de

ZVEI e. V.

Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, www.zvei.org
Kontakt: Kirsten Metz, Abteilung Umweltschutzpolitik
Telefon: +49.69.6302-212, E-Mail: kirsten.metz@zvei.org

5. Anhang I: Übersicht Gesetzestexte

EU-AbfIRRL Art. 9 (1) und (2):	ChemG § 16f NEU	REACH Art. 33 (1)	Begriffsdefinitionen REACH Art. 3
<p>(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Die Maßnahmen zielen mindestens darauf ab,</p> <p>i) unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern sowie sicherzustellen, dass der Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne von Artikel 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung zur Verfügung stellt;</p> <p>(2) Die Europäische Chemikalienagentur richtet bis zum 5. Januar 2020 eine Datenbank für die ihr im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe i zu übermittelnden Daten ein und pflegt sie. Die Europäische Chemikalienagentur gewährt den Abfallbehandlungseinrichtungen Zugang zu dieser Datenbank. Außerdem gewährt sie auf Anfrage auch Verbrauchern Zugang zu der Datenbank.</p>	<p>Informationspflicht der Lieferanten</p> <p>(1) Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in den Verkehr bringt, hat ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Chemikalienagentur nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse mit militärischer Zweckbestimmung.</p>	<p>Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.</p>	<p>3. Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;</p> <p>4. Produzent eines Erzeugnisses: eine natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis in der Gemeinschaft produziert oder zusammensetzt;</p> <p>12. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen;</p> <p>33. Lieferant eines Erzeugnisses: Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, Händler oder anderer Akteur der Lieferkette, der das Erzeugnis in Verkehr bringt;</p> <p>35. Abnehmer eines Erzeugnisses: industrieller oder gewerblicher Anwender oder Händler, dem ein Erzeugnis geliefert wird; Verbraucher fallen nicht darunter;</p>

6. Anhang II: Memo zu REACH Art. 33

Informationspflicht für Stoffe in Erzeugnissen (REACH Art. 33 Absatz 1)³³

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen Stoff der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Diese Vorgaben gelten für die Kommunikation gegenüber industriellen oder gewerblichen Abnehmern, der Endverbraucher ist auf dessen Anfrage innerhalb von 45 Tagen mit entsprechenden Informationen zu versorgen (vgl. Art. 33 Absatz 2).

Dazu hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) 2015³⁴ festgestellt:

„Artikel 33 der REACH-Verordnung ist dahin auszulegen, dass für die Zwecke der Anwendung dieser Vorschrift der Lieferant eines Produkts, bei dem ein oder mehrere Erzeugnisse, aus denen es sich zusammensetzt, einen gem. Art. 59 I der Verordnung ermittelten besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) je Erzeugnis enthalten, den Abnehmer und, auf entsprechendes Ersuchen, den Verbraucher über das Vorhandensein dieses Stoffs zu informieren hat, indem er ihnen mindestens den Namen des betreffenden Stoffs angibt.“

Demnach besteht die Informationspflicht für ein Erzeugnis, sobald ein enthaltenes Teilerzeugnis, das den Kriterien von Art. 3 Nr. 3³⁵ entspricht, mindestens einen Kandidatenstoff oberhalb des Schwellenwertes von 0,1 Massenprozent enthält. Dies findet bei der Informationspflicht nach Art. 33 Anwendung. Es bleibt umstritten, ob die Informationspflicht auch die Angaben zur Lokalisierung eines spezifischen SVHC-haltigen Erzeugnisses bzw. die Nennung dessen Namens umfasst³⁶.

Nach der Listung eines Stoffes auf der Kandidatenliste ist die Information industriellen oder gewerblichen Abnehmern **unaufgefordert** mitzuteilen (unabhängig vom Produktions- bzw. Importvolumen). Die Pflicht zur Information zu Kandidatenstoffen greift nur, insoweit der gesetzlich geforderte Grenzwert von 0,1 Massenprozent (w/w) im Erzeugnis überschritten ist. Die Informationspflicht erachtet der Gesetzgeber als Bringschuld³⁷ des Lieferanten gegenüber seinen Abnehmern und gilt für alle Glieder der Lieferkette. **Es besteht also eine aktive und unverzügliche Informationspflicht gegenüber dem gewerblichen/industriellen Abnehmer, ohne dass dieser eine entsprechende Anfrage an seine Zulieferer stellen muss.**

Das **Format** der Informationsweitergabe ist gesetzlich nicht festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass die entsprechende Information in der Lieferkette weitergegeben wird. Im Falle einer Bereitstellung der Information im Internet sollte daher auch eine aktive Information an den Abnehmer³⁸ gegeben werden. Es bestehen keine rückwirkenden Pflichten für bereits vor dem Stichtag der Kandidatenlistung gelieferte Erzeugnisse.

Bei **importierten Erzeugnissen** aus einem Drittstaat (Nicht-EWR-Staat) ist zu beachten, dass der Importeur von Erzeugnissen die Informationsweitergabe nach REACH Art. 33 sicherzustellen hat. Produzenten aus Drittstaaten haben selbst keine Bringschuld, da sie nicht unter die REACH-Verordnung fallen. In diesem Fall ist es ratsam, eine bilaterale Lösung zu finden.

³³ Quelle: Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2008 (REACH-Verordnung) für Stoffe der Kandidatenliste am Beispiel von Blei-Metall, ZVEI, April 2020

³⁴ EuGH-Urteil - Rechtssache C-106/14 vom 10.09.2015

³⁵ Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt

³⁶ Kopp-Assenmacher & Nusser, Gutachten zur Rechtmäßigkeit und Rechtsverbindlichkeit der von der Europäischen Chemikalienagentur festgelegten Informationsanforderungen für die SCIP-Datenbank im Auftrag, des VDMA e.V., des VDA e.V., des BDLI e.V., des BDI e.V. sowie des ZVEI e.V., Abschnitt C. I. 2.3, Dezember 2020

³⁷ Die Bringschuld bedeutet nicht, dass diese auch für Erzeugnisse bestünde, die keine Kandidatenstoffe enthalten (im Sinne einer „selbstständigen Negativmeldung“ des Lieferanten).

³⁸ [Deutscher REACH-CLP-Biozid-Helpdesk](#), Helpdesk-Nr. 0457 „Reicht es zur Erfüllung der Informationspflicht gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung einen allgemeinen Link zur eigenen Homepage bereitzustellen?“